

**Geschäftsbedingungen**

der

BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover

für die Speicherung von Erdgas

vom 01.04.2004

## Einführung

BEB Erdgas und Erdöl GmbH („*BEB*“) ist Eigentümerin und Betreiberin von Poren- und Kavernenspeichern. *BEB* gewährt Dritten den Zugang zu diesen Speichern, um dort Erdgas zu speichern. Dieser Text enthält die Geschäftsbedingungen der *BEB* für die Speicherung von Erdgas („*AGB*“) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Buchung der jeweiligen Speicherdienstleistungen erfolgt auf Grundlage eines *Speicherungsvertrages* zwischen *BEB* und dem Speicherkunden sowie den folgenden *AGB* in der zur Zeit der Buchung gültigen Fassung.

Abweichungen von diesen *AGB* sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der *BEB* zulässig.

Eine Buchung von *Speicherkapazitäten* setzt voraus, dass der Speicherkunde die in diesen *AGB* festgelegten Bedingungen erfüllt („*qualifizierter Speicherkunde*“).

## § 1

### Definitionen

Es gelten die in Anlage 6 sowie anderweitig in diesen *AGB* beschriebenen Definitionen. Definierte Begriffe sind in Schrägschrift dargestellt. Bezugnahmen auf den Singular der definierten Begriff schließen den Plural mit ein und umgekehrt.

## § 2

### Speicherdienstleistung

1. *BEB* stellt *Speicherkapazitäten* in der Form von *Speicherpaketen* zur Verfügung, die den technischen Auslegungen ihrer Speicher entsprechen. Jedes *Speicherpaket* besteht aus in einem festen Verhältnis zueinander stehenden *Arbeitsgasvolumen* (Speichervolumen), *Einspeicherleistung* und *Entnahmeleistung*. Die *Speicherpakete* sind in Anlage 1 spezifiziert.
2. *Speicherpakete* können für mehrere Monate, ein Jahr oder mehrere Jahre gebucht werden.
3. Ein *qualifizierter Speicherkunde*, der einen oder mehrere *Speicherverträge* mit *BEB* abgeschlossen hat, ist berechtigt, auf monatlicher oder täglicher Basis zusätzliche *Einspeicherleistung* oder *Entnahmeleistung* zu buchen. Die zusätzliche *Einspeicherleistung* oder *Entnahmeleistung* darf 10 % der bereits in *Speicherpaketen* gebuchten *Einspeicherleistung* bzw. *Entnahmeleistung* pro Speicher nicht übersteigen.

Sofern keine fest buchbare, zusätzliche *Einspeicherleistung* oder *Entnahmeleistung* zur Verfügung steht, wird *BEB* dem Speicherkunden unterbrechbare *Einspeicherleistung* o-

der *Entnahmeleistung* anbieten. Buchungen gemäß Satz 1 und 2 können frühestens 25 *Arbeitstage* und spätestens 10 *Arbeitstage* vor Beginn der ersten Nutzung erfolgen.

4. Buchungen von *Speicherpaketen* gemäß Ziff. 1 und 2 und/oder zusätzlicher *Einspeicherleistung* oder *Entnahmeleistung* gemäß Ziff. 3 erfolgen mit Abschluß eines *Speichervertrages* bezüglich des jeweiligen Speichers.
5. Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung eines *Speichervertrages* ist, dass der Speicherkunde die Anforderungen an einen *qualifizierten Speicherkunden* erfüllt.

### § 3

#### Gegenstand

1. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die von ihm zur Einspeicherung nominierten *Erdgasmengen* am *Speichereinspeisepunkt* bereitzustellen.
2. *BEB* verpflichtet sich, die vom Speicherkunden zur Einspeicherung nominierten und am *Speichereinspeisepunkt* bereitgestellten *Erdgasmengen* zeitgleich und *wärmemengenäquivalent* zu übernehmen und gemäß § 11 im Rahmen der im *Speichervertrag* gebuchten *Speicherkapazitäten* und den Speichervoraussetzungen gemäß § 4 einzuspeichern.
3. *BEB* verpflichtet sich, die vom Speicherkunden zur Entnahme nominierten *Erdgasmengen* *wärmemengenäquivalent* im Rahmen der im *Speichervertrag* gebuchten *Speicherkapazitäten* und den Speichervoraussetzungen gemäß § 4 am *Speicherausspeisepunkt* bereitzustellen.
4. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die von ihm zur Entnahme nominierten und von *BEB* am *Speicherausspeisepunkt* bereitgestellten *Erdgasmengen* zeitgleich und *wärmemengenäquivalent* zu übernehmen.
5. Der Speicherkunde verpflichtet sich, das *Speicherentgelt* gemäß § 9 zu zahlen.
6. Die *Nämlichkeit* des Erdgases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Bereitstellung und Übernahme der *Erdgasmengen* kann ungetrennt von und zusammen mit anderen *Erdgasmengen* erfolgen.
7. Die Bereitstellung bzw. Übernahme der *Erdgasmengen* kann auch im Namen des Speicherkunden durch den vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber und ungetrennt von anderen *Erdgasmengen* erfolgen. Die Haftung des Speicherkunden bleibt hiervon unberührt.

### § 4

#### Speichervoraussetzungen

1. Der Speicherkunden ist zur *Nominierung* und Entnahme von *Erdgasmengen* nur insoweit berechtigt, als er *Erdgasmengen* gemäß § 3 Ziff. 1 an *BEB* übergeben hat.
2. Der Anspruch des Speicherkunden auf die mit dem *Speichervertrag* gebuchten *Speicherkapazitäten* ist durch die *Einspeicherkennlinie* und die *Entnahmekennlinie* be-

schränkt, die in Anlage 2 definiert sind. *BEB* ist berechtigt, die *Einspeicherkennlinie*, die *Entnahmekennlinie* und das in *Speicherpaketen* gebuchte *Arbeitsgasvolumen* aus besonderen technischen und/oder geologischen/lagerstättentechnischen Gründen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln der Technik zu ändern. *BEB* hat den Speicherkunden drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderungen schriftlich hierüber zu informieren. Führt eine solche Änderung der *Einspeicherkennlinie* und/oder der *Entnahmekennlinie* eines Speichers zu einer Änderung der entsprechenden *Speicherpakete*, wird das *Speicherentgelt* wie folgt angepaßt:

Für die Speicher Dötlingen und Uelsen wird das neue *Speicherentgelt* auf Basis des geänderten *Arbeitsgasvolumens* („AGV“) und der geänderten *Entnahmeleistung* („EL“) wie folgt berechnet:

$$\text{Speicherentgelt}_{\text{neu}} = \text{Speicherentgelt}_{\text{alt}} \times (0,5 \times \text{AGV}_{\text{neu}} / \text{AGV}_{\text{alt}} + 0,5 \times \text{EL}_{\text{neu}} / \text{EL}_{\text{alt}})$$

Für den Speicher Harsefeld wird das neue *Speicherentgelt* auf der Basis des geänderten *Arbeitsgasvolumens* („AGV“) und der geänderten *Entnahmeleistung* („EL“) wie folgt berechnet:

$$\text{Speicherentgelt}_{\text{neu}} = \text{Speicherentgelt}_{\text{alt}} \times (0,7 \times \text{AGV}_{\text{neu}} / \text{AGV}_{\text{alt}} + 0,3 \times \text{EL}_{\text{neu}} / \text{EL}_{\text{alt}}).$$

3. Das Recht des Speicherkunden, die unter dem *Speichervertrag* gebuchte *Speicherkapazität* zu nutzen, ist durch die Anforderungen an eine technisch erforderliche Mindestflussmenge bei der Einspeicherung und Entnahme beschränkt, die in Anlage 1 definiert sind. Ist die vom Speicherkunden gebuchte *Speicherkapazität* bezüglich eines Speichers nicht ausreichend, um die Anforderungen an die Mindestflussmenge zu erfüllen, ist der Speicherkunden zu Nominierungen, die unterhalb der Anforderungen an die Mindestflussmenge liegen, berechtigt, solange die technisch notwendige Mindestflussmenge für die Einspeicherung und/oder Entnahme durch die Summe aller, auch von anderen Speicherkunden für diesen Speicher abgegebenen Nominierungen erreicht wird.
4. Das Recht des Speicherkunden, die unter seinem *Speichervertrag* gebuchte *Speicherkapazität* zu nutzen, ist durch die Umschaltfristen bzw. Anfahr- und Abfahrfristen beschränkt, die in Anlage 3 definiert sind.
5. Um Schäden an den Speicheranlagen zu vermeiden, dürfen maximale und minimale Beschäftigungen des *Arbeitsgasvolumens* nur für begrenzte Zeiten aufrechterhalten werden.

Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass er nicht mehr als 8 nachfolgende Monate ununterbrochen mehr als 90% seines gebuchten *Arbeitsgasvolumens* beschäftigt („*maximales Arbeitsgasniveau*“).

Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass er nicht mehr als 6 nachfolgende Monate ununterbrochen weniger als 10% seines gebuchten *Arbeitsgasvolumens* beschäftigt („*minimales Arbeitsgasniveau*“).

*BEB* wird dem Speicherkunden einen Monat vor Erreichen der Zeitbeschränkungen gemäß Satz 2 und 3 eine entsprechende Mitteilung zu senden.

Erfüllt der Speicherkunde die Anforderungen gemäß Satz 2 nicht, ist *BEB* – nachdem der Speicherkunde hierüber 10 Tage vorher informiert wurde – berechtigt, aber nicht verpflichtet, das *Arbeitsgas*, welches das *maximale Arbeitsgasniveau* übersteigt, zu verkaufen. *BEB* wird dem Speicherkunden 50% des bei diesem Verkauf erzielten Entgeltes erstatten.

Erfüllt der Speicherkunde die Anforderungen gemäß Satz 3 nicht, ist *BEB* – nachdem der Speicherkunde hiervon 10 Tage zuvor informiert wurde – berechtigt, aber nicht verpflichtet, das *Arbeitsgas*, welches das *minimale Arbeitsgasniveau* unterschreitet, einzukaufen und einzuspeichern. Der Speicherkunde wird an *BEB* 150% des entsprechenden Kaufpreises zahlen.

Der Kauf und Verkauf von *Erdgas* durch *BEB* gemäß Satz 5 und 6 befreit den Speicherkunden nicht von seinen Pflichten aus dem *Speichervertrag*.

6. Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass der Umschlag an *Arbeitsgas* pro *Speicherjahr* und *Speichervertrag* mindestens 20% des *Arbeitsgasvolumens* beträgt, das er pro *Speicherjahr* unter dem *Speichervertrag* gebucht hat. Der Umschlag an *Arbeitsgas* im Sinne dieser Ziff. 6 ist die Summe der eingespeicherten und entnommenen *Erdgasmengen* in diesem *Speicherjahr* geteilt durch 2. Der Speicherkunde kann seine einzelnen *Speicherverträge* aggregieren, sofern hiermit ein zwanzig prozentiger Umsatz an *Arbeitsgasvolumen* in dem jeweiligen Speicher erreicht wird.

## § 5

### **Rückgabe bereits gebuchter *Speicherkapazitäten***

*BEB* kann den Speicherkunden auffordern, bereits gebuchte *Speicherkapazitäten* für eine bestimmte Zeitspanne zurückzugeben. Mit der Aufforderung ist ein Preis anzugeben, der von *BEB* bei Rückgabe der angeforderten *Speicherkapazitäten* an den Speicherkunden zu zahlen ist. Der Speicherkunde hat *BEB* innerhalb einer Woche darüber zu informieren, ob er vorstehendes Angebot annimmt. Hat der Speicherkunde nicht innerhalb einer Woche das Angebot angenommen, gilt dies als Ablehnung des Angebots. Gibt der Speicherkunde diese *Speicherkapazitäten* zurück, werden die Entgelte gemäß § 9 und Anlage 5 entsprechend angepasst.

## § 6

### ***Speicherein- und Speicherausspeisepunkte***

Die *Speichereinspeisepunkte* und die *Speicherausspeisepunkte* sind die in Anlage 4 beschriebenen Übergabepunkte zwischen den Speicheranlagen und dem angrenzenden Erdgastransportsystem.

## § 7

### **Gasbeschaffenheit**

1. Die an den *Speichereinspeisepunkten* und den *Speicherausspeisepunkten* nach § 6 bereitgestellten und übergebenen Erdgas Mengen haben den jeweils geltenden Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie, zu entsprechen.
2. Der *Wobbeindex* des zur Einspeicherung bereitgestellten *Erdgases* beträgt 15 kWh/m<sup>3</sup> mit einer erlaubten Schwankungsbreite von 15 + 0,7 kWh/m<sup>3</sup>(V<sub>n</sub>) bis 15 – 1,4 kWh/m<sup>3</sup>(V<sub>n</sub>). *BEB* ist aus wichtigem Grund berechtigt, den Nennwert des *Wobbeindex* und/oder entsprechende Gasspezifikationen innerhalb des Gesamtbereichs der 2. Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 für die Zukunft zu ändern. Eine solche Ände-

nung wird *BEB* mit dem Speicherkunden abstimmen. Der Speicherkunde ist zur Ablehnung der Spezifikationsänderung berechtigt, sofern diese Änderung ihn negativ beeinträchtigt. Weist der Speicherkunde die Spezifikationsänderung berechtigt im Sinne des Satzes 3 zurück, werden der Speicherkunde und *BEB* unverzüglich nach bestem Wissen und Gewissen über eine alternative Lösung verhandeln, um den Interessen beider Parteien gerecht zu werden. Einigen sich der Speicherkunde und *BEB* nicht innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Verhandlungen und weist der Speicherkunde die Änderung der Gasspezifikation weiterhin zurück, wird *BEB* keine Änderung der Gasspezifikation vornehmen. Unabhängig davon ist *BEB* berechtigt, die Gasspezifikation mit einer Ankündigungsfrist von 5 Jahren ohne Zustimmung des Speicherkunden zu ändern. Der Speicherkunde ist in diesem Fall mit einer Frist von 1 Jahr zur Kündigung des *Speichervertrags* des betroffenen Speichers ab dem Zeitpunkt der Änderung der Gasspezifikationen berechtigt.

3. Nimmt *BEB* eine Änderung nach Ziff. 2 vor, werden sich *BEB* und der Speicherkunde über eine angemessene Anpassung des *Speichervertrages* verständigen.
4. Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass bei dem für die Einspeicherung bereitgestellten *Erdgas* am *Speichereinspeisepunkt* folgende Grenzwerte im Jahresmittel eingehalten werden:

O <sub>2</sub>	< 5 ppm
CO <sub>2</sub>	< 2,5 Vol %
H <sub>2</sub> S	< 4,7 mg(S)/m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )
COS	< 4,7 mg(S)/m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )
H <sub>2</sub> S + COS, total	< 5,0 mg(S)/m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )
Schwefel, total	< 30 mg(S)/m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )
Staub/Flüssigkeit	nach DVGW-Arbeitsblatt G 260

Das *Erdgas* darf keine Odorierungsmittel enthalten.

5. *BEB* stellt dem Speicherkunden das *Erdgas* am *Speicherausspeisepunkt* mit dem dort gemessenen Brennwert bereit. Das *Erdgas* hat den Gasbeschaffenheitsanforderungen gemäß Ziff. 1 und 2 zu entsprechen.

## § 8

### Gasübernahmestation / Messung / Übergabedruck

1. *BEB* ist verpflichtet, eine Netzkopplungsvereinbarung oder ein Operational Balancing Agreement oder eine andere entsprechende Vereinbarung mit dem Betreiber jedes angrenzenden Erdgastransportsystems für jeden *Speichereinspeisepunkt* oder *Speicherausspeisepunkt* abzuschließen. *BEB* wird den Speicherkunden über alle für den Speicherkunden relevanten Vertragsbestandteile dieser Verträge gemäß Satz 1 informieren.
2. Für Netzverbindungen, die von *BEB* nicht operiert werden, wird *BEB* entsprechend Ziff. 1 vertraglich sicherstellen, dass *BEB* die Messwerte und Rechnungsdaten, die für die Abwicklung des *Speichervertrages* erforderlich sind, vom Netzbetreiber kurzfristig erhält. *BEB* hat sicherzustellen, dass *BEB* zu einer Überprüfung der Dokumentation der Netzbetreiber, die für die Messungen und Rechnungsstellung erforderlich sind, und zu einer Inspektion der Netzkopplungspunkte berechtigt ist.

3. *BEB* wird eingespeicherte und/oder entnommene *Erdgasmengen* in Übereinstimmung mit dem „Gesetz über das Mess – und Eichwesen (Eichgesetz)“ messen oder deren Messung veranlassen. Die Messungen wird *BEB* ausschließlich mit zugelassenen Messgeräten durchführen. Weiterhin hat *BEB* die allgemein gültigen Regeln und Techniken (z.B. DVWG und PTB Normen sowie entsprechende DIN-Normen) zu beachten. Die grundsätzlichen Anforderungen an die entsprechenden Messgeräte sind im DVWG Arbeitsblatt G2000 „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluß an Erdgasnetze“ festgelegt.

Alle Messstationen sind in Übereinstimmung mit den „BEB-Richtlinien für den Bau und den Betrieb von Erdgasübernahmestationen mit einem Eingangsdruck von mehr als 16 bar“ in der jeweils gültigen Fassung oder mit vergleichbaren Vereinbarungen zwischen den angrenzenden Netzbetreibern zu betreiben.

Die Registrierung, Verarbeitung und Zuordnung von Daten wird entsprechend DVGW Arbeitsblatt G2000 durchgeführt. Hat der Speicherkunde begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten, ist er berechtigt, einen unabhängigen Prüfer, auf den sich *BEB* und der Speicherkunde verständigt haben, zu bestimmen, um die Daten zu überprüfen. Die Kosten hierfür trägt der Speicherkunde. *BEB* darf die Zustimmung zur Bestellung eines unabhängigen Prüfers nicht ohne Grund verweigern.

4. Zu übergebende *Erdgasmengen* sind vom angrenzenden Erdgastransportsystem mit einem Druck zu übergeben, der es ermöglicht, das *Erdgas* in den Speicher einzuspeichern. *BEB* wird mit dem Betreiber des angrenzenden Erdgastransportsystems entsprechende Vereinbarungen treffen.
5. *BEB* hat *Erdgasmengen* für den Speicherkunden mit einem Druck am *Speicherausspeisepunkt* bereitzustellen, der ausreicht, das *Erdgas* in das angrenzende Erdgastransportsystem zu übernehmen. *BEB* wird mit dem Betreiber des angrenzenden Erdgastransportsystems entsprechende Vereinbarungen treffen.

## § 9

### **Speicherentgelte**

1. Der Speicherkunde zahlt an *BEB* ein *Speicherentgelt* gemäß Anlage 5 zuzüglich aller einschlägigen Steuern und öffentlichen Abgaben.
2. Sofern Steuern oder öffentliche Abgaben auf die Entgelte gemäß Ziff. 1, einschließlich sonstiger Steuern oder öffentlicher Abgaben auf gewerblich erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit *Erdgas*, die in den Entgelten gemäß Ziff. 1 enthalten sind, eingeführt, abgeschafft oder verändert werden, wird *BEB* entsprechend die *Speicherentgelte* gemäß Ziff. 1 ab dem Zeitpunkt der Erhöhung oder Absenkung dieser Steuern oder Abgaben entsprechend erhöhen oder absenken. Satz 1 gilt hinsichtlich der Einführung, Abschaffung oder Änderungen sonstiger Abgaben durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder Verwaltungsaktes oder Anweisungen einer Behörde entsprechend.
3. Überschreitet der Speicherkunde sein gebuchtes *Arbeitsgasvolumen* oder verursacht er eine negative *Speicherbilanz*, ist er verpflichtet, den Systempreis entsprechend Anlage 5.4 für jeden Tag, an dem das gebuchte *Arbeitsgasvolumen* überschritten wird oder die *Speicherbilanz* negativ ist, zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung entbindet den Speicherkunden nicht von seiner Haftung.

4. Das *Speicherentgelt* und alle zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Der Speicherkunde ist verpflichtet, an *BEB* die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
5. Jede Steuer, die auf das Einkommen von *BEB* zu entrichten ist, ist von § 9 ausdrücklich nicht erfasst. Steuern im Sinne des Satzes 1 sind ausschließlich von *BEB* selbst zu entrichten.

## § 10

### ***Speicherbilanz / virtuelle Speicherbilanz***

1. *BEB* wird eine *Speicherbilanz* aufstellen, die die aggregierten *Speicherverträge* des Speicherkunden in jedem Speicher beinhaltet. Die *Speicherbilanz* enthält auf Tagesbasis den Status des *Arbeitsgasvolumens* des Speicherkunden sowie seine eingespeicherten und/oder entnommenen *Erdgasmengen*. Die *Speicherbilanz* wird in Energieeinheiten (kWh) geführt.
2. Hat der Speicherkunde in mehr als einem der Speicher der *BEB* *Speicherkapazitäten* gebucht, wird *BEB* *virtuelle Speicherbilanzen* errichten, in denen die *Nominierungen* des Speicherkunden für jeden Speicher aufgezeichnet werden.

*BEB* ist berechtigt, von den originären *Nominierungen* des Speicherkunden für einen individuellen Speicher abzuweichen, wobei die aggregierten *Nominierungen* des Speicherkunden für alle Speicher erhalten bleiben. *BEB* ist verpflichtet, von den *Nominierungen* des Speicherkunden abzuweichen, soweit dies möglich und zur Überwindung der Anforderungen an die Mindestflussmenge gemäß § 4 und Anlage 1 erforderlich ist. Ziff. 3 bleibt unberührt.

3. Die physische Beschäftigung der Speicher und die daraus resultierende physische *Speicherbilanz* darf von der *virtuellen Speicherbilanz* für die jeweiligen Speicher um nicht mehr als +/- fünf Prozent des in dem jeweiligen Speicher unter einem *Speichervertrag* gebuchten größten *Arbeitsgasvolumens* abweichen.
4. Die für den Speicherkunden verfügbare *Einspeicherleistung* und/oder *Entnahmelistung* wird auf der Basis der *virtuellen Speicherbilanz* des Speicherkunden ermittelt.
5. Um die physischen *Speicherbilanzen* und die *virtuellen Speicherbilanzen* zu bestimmen, werden alle in Energieeinheiten gemessenen Gasvolumina mit dem durchschnittlichen Wärmewert des während der vorhergehenden Einspeicherperiode eingespeicherten Gases in Kubikmetern umgerechnet (gerundete Zahlen ohne Nachkommastellen).
6. *BEB* wird den Speicherkunden an jedem *Arbeitstag* über den täglichen Stand seiner *Speicherbilanz* und, sofern vorhanden, seiner *virtuellen Speicherbilanz* nach Ziff. 1 und 2 informieren. *BEB* ist verpflichtet, an jedem 25. eines Monats dem Speicherkunden eine endgültige, monatliche *Speicherbilanz* für den Vormonat zu übersenden.

## §11

### **Nominierung**

1. Der Speicherkunde ist verpflichtet, Bereitstellung und Übernahme der *Erdgasmengen* entsprechend den Bestimmungen der Anlage 7 („*Nominierungsverfahren*“) zu nominieren.
2. *Nominierungen* gemäß Ziff. 1 können auch durch einen qualifizierten Dritten im Namen des Speicherkunden erfolgen.
3. Das *Nominierungsverfahren* gemäß Ziff. 1 muss mit den Nominierungsverfahren der angrenzenden Netzbetreiber vereinbar sein und entsprechend aktualisiert werden.
4. Die Parteien werden sich so bald wie vernünftigerweise möglich gegenseitig informieren, wenn sie nicht in der Lage sind, nominierte *Erdgasmengen* am *Speichereinspeisepunkt* oder am *Speicherausspeisepunkt* zeitweise oder für einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Ungeachtet dessen, ob eine Partei dieser Informationspflicht nachkommt, bleiben die Verpflichtungen der Parteien aus diesen *AGB*, insbesondere nach Ziff. 1, bestehen.

## § 12

### **Speichernutzungsplan / Speichernutzungsvorausschau**

1. Der Speicherkunde stellt *BEB* einmal im Monat zum letzten Tag des Monats eine unverbindliche Vorausschau in Bezug auf die beabsichtigte Einspeicherung und Entnahme für das laufende *Speicherjahr* („*Speichernutzungsplan*“) zur Verfügung.

*BEB* wird den *Speichernutzungsplan* unverzüglich prüfen. *BEB* kann nur Einwände geltend machen, soweit und so lange technische und/oder vertragliche Restriktionen die Erfüllung des *Speichernutzungsplans* unmöglich machen.

2. Im Falle eines *Speichervertrages* mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten stellt der Speicherkunde vor Beginn eines jeden *Speicherjahres* (1. April) *BEB* eine unverbindliche Vorausschau über die beabsichtigte Nutzung der *Speicherkapazitäten* in diesem *Speicherjahr* zur Verfügung.

## § 13

### **Errichtung und Betrieb von Anlagen**

1. *BEB* ist verpflichtet, die Speichieranlagen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, relevanten Standards, erforderlichen behördlichen Genehmigungen und den einschlägigen technischen Regeln zu betreiben, um dem Speicherkunden Speicherdienstleistungen entsprechend diesen *AGB* zur Verfügung zu stellen und um *BEB* in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus diesen *AGB* nachzukommen.
2. Der Speicherkunde und *BEB* werden im weitest möglichem Umfang und mit bestem Wissen und Gewissen beim Betrieb ihrer jeweiligen Anlagen zusammenarbeiten und alle Informationen und Daten austauschen, um die Bereitstellung, die Speicherung und die Übernahme von *Erdgas* in Übereinstimmung mit diesen *AGB* durchzuführen.

3. Sofern *BEB* oder der Speicherkunde Kenntnis von Umständen erhalten, welche nach ihrer vernünftigen Auffassung unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik
  - a) die betriebliche Integrität der Speicheranlagen, der Anlagen des Speicherkunden oder sonstiger anderer Anlagen, die den Speicheranlagen vor- oder nachgelagert sind, gefährden,
  - b) die Fähigkeit der *BEB* nachteilig beeinflussen, dem Speicherkunden Speicherdienstleistungen zur Verfügung zu stellen, oder
  - c) die Fähigkeit des Speicherkunden nachteilig beeinflussen, *Erdgas* zu den *Speichereinspeisepunkten* zu liefern oder *Erdgas* an den *Speicherausspeisepunkten* entsprechend Anlage 4 zu übernehmen,

dann ist diese Partei verpflichtet, so bald wie möglich die andere Partei hiervon in Kenntnis zu setzen. § 18 Ziff. 1 bleibt unberührt. *BEB* und der Speicherkunde werden in Absprache alle entsprechenden Aktionen kooperieren, um Umstände zu vermeiden, die die betriebliche Integrität der Speicheranlagen, der Anlagen des Speicherkunden oder sonstiger anderer Anlagen, die den Speicheranlagen und den angrenzenden Transportsysteme vor- oder nachgelagert sind, gefährden.

## § 14

### Zahlungsbedingungen

1. Das jährliche *Speicherentgelt* gemäß § 9 wird dem Speicherkunden zu Beginn des Abrechnungsmonats mit 1/12 von *BEB* in Rechnung gestellt. Bei Vertragslaufzeiten von weniger als einem Jahr wird das *Speicherentgelt* - verteilt über die Vertragslaufzeit in gleichen Monatsraten - in Rechnung gestellt.
2. Gemäß Anlage 5, Ziff. 2 anfallende Beträge werden dem Speicherkunden an jedem 15. des Folgemonats in Rechnung gestellt, in dem die entsprechende Leistung erbracht wurde. Hierbei gilt folgendes:
  - a) Liegen aktuelle Abrechnungsdaten am 15. des Folgemonates, in dem die entsprechende Leistung erbracht wurde, nicht vor, kann *BEB* dem Speicherkunden eine vorläufige monatliche Abrechnung übermitteln, in der die anfallenden Beträge gemäß Anlage 5, Ziff. 2 durch *BEB* unter Zugrundelegung der vorliegenden Daten geschätzt werden.
  - b) Beruht eine Abrechnung auf vorläufigen Daten, wird *BEB* nach Vorliegen der aktuellen Daten so bald wie möglich dem Speicherkunden eine Abrechnung übersenden, aus der die entsprechenden Differenzbeträge zwischen provisorischer und endgültiger monatlicher Abrechnung hervorgehen. Die Differenzbeträge einschließlich der Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe, berechnet vom Fälligkeitsdatum der provisorischen Abrechnung bis zum Tag der Zahlung der Differenzbeträge, sind von der jeweiligen Partei innerhalb von 10 Kalendertagen nach Empfang der endgültigen monatlichen Abrechnung zu zahlen.
3. Alle Beträge für Leistungen, die *BEB* in Übereinstimmung mit Anlage 7, Ziff. 7 und 12 erbracht hat, werden dem Speicherkunden monatlich in Rechnung gestellt.
4. Nach Ende der *Vertragslaufzeit* erfolgt eine Abschlussrechnung.

5. Die Rechnungsbeträge sind einschließlich Umsatzsteuer vom Speicherkunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto mit Wertstellung zum 15. des Monats der Rechnungsstellung zu begleichen, jedoch spätestens innerhalb 10 Kalendertage nach Empfang der Rechnung.
6. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist die betroffene Partei – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu verlangen. Der Differenzbetrag wird mit 8% über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) verzinst, wie er von der Bundesbank am ersten Banktag des Monats, in dem die monatlich endgültige Abrechnung übermittelt wurde, ausgewiesen wurde. Zinsen sind für die Zeit beginnend mit und einschließlich des Fälligkeitsdatums der vorläufigen monatlichen Abrechnung und endend am Wertstellungstag dieser Differenzbeträge zu zahlen, wobei der Wertstellungstag nicht mitgerechnet wird.
7. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung haben unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, zu erfolgen. Einwendungen, die sich gegen Messergebnisse richten oder auf einen Fehler beziehen, den der Speicherkunde ohne Verschulden nicht feststellen konnte, können auch nach Ablauf der vorgenannten Frist unverzüglich, nachdem der Einwendende von dem Einwendungsgrund Kenntnis erlangt hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des folgenden *Gaswirtschaftsjahres*, geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Nachforderungen der *BEB* wegen Unrichtigkeit der Rechnung oder der Messergebnisse.
8. Gegen Forderungen der *BEB* aus dem *Speichervertrag* kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Außer im Falle von offensichtlichen Fehlern berechtigen Einwendungen gegen die Rechnung den Speicherkunden nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungsverkürzung oder zur Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Fall ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch einschließlich Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe. Im Fall eines offensichtlichen Rechenfehlers ist die Herabsetzung des in der Rechnung angegebenen Betrages um den Fehleranteil statthaft. Die Herabsetzung ist schriftlich zu begründen.

## § 15

### Leistungshindernisse

1. *BEB* und der Speicherkunde sind von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten entbunden, soweit und solange sie durch *höhere Gewalt* an ihrer Erfüllung gehindert werden, wobei das Recht der *BEB*, sich auf *höhere Gewalt* zu berufen, auf Umstände beschränkt ist, die in Ziff. 1 Abs. 1 a) beschrieben sind und das Recht des Speicherkundens, sich auf *höhere Gewalt* zu berufen, auf Umstände beschränkt ist, die in Ziff. 1 Abs. 1 b) beschrieben sind.
  - a) *BEB* ist von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie ihrer Haftung in dem Umfang entbunden, in dem sie aufgrund von Schäden, Ausfall, teilweisem oder ganzem Zusammenbruch oder Nicht-Operierbarkeit der *Anlagen der BEB* (oder Teilen hiervon) nicht die *Erdgasmengen*, die der Speicherkunde am *Speichereinspeisepunkt* ordnungsgemäß nominiert und bereitgestellt hat oder die am *Speicherausspeisepunkt* bereitzustellen sind, bereitgestellt oder übernommen hat oder ihren sonstigen Verpflichtungen aus dem *Speichervertrag* nicht nachgekommen ist (oder sonstige Vereinbarungen oder Verpflichtungen verletzt hat), sofern ein derartiges Ereignis oder ein derartiger Umstand unter § 15 Ziff. 1 Abs. 2 fällt.

- b) Der Speicherkunde ist von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sowie seiner Haftung in dem Umfang entbunden, in dem er aufgrund von Schäden, Ausfall, teilweisem oder ganzem Zusammenbruch oder Nicht-Operierbarkeit der *Anlagen des Speicherkunden* (oder Teilen hiervon) nicht die ordnungsgemäß nominierten *Erdgasmengen am Speichereinspeisepunkt* bereitgestellt oder die ordnungsgemäß nominierten *Erdgasmengen am Speicherausspeisepunkt* übernommen hat oder seine sonstigen Verpflichtungen aus dem *Speichervertrag* nicht nachgekommen ist (oder sonstige Vereinbarungen oder Verpflichtungen verletzt hat), sofern ein derartiges Ereignis oder ein derartiger Umstand unter § 15 Ziff. 1 Abs. 2 fällt.

*Höhere Gewalt* im Sinne dieser Vorschrift umfasst Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, die sich auf *höhere Gewalt* beruft, wie z.B. terroristische Anschläge, Naturkatastrophen oder Naturereignisse, Vorfälle, die unaufschiebbare Inspektionen und/oder Reparaturen erforderlich machen, Vorgehen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Personals, der Anlagen oder der Umwelt, Streiks, Aussperrungen oder gesetzliche oder behördliche Anordnungen oder Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit).

2. Ein Berufen auf *höhere Gewalt* befreit keine Partei von ihren Zahlungsverpflichtungen, die nach dem *Speichervertrag* erfüllbar und fällig sind, sofern nicht die kumulativen Ausfälle eines Speichers aufgrund von *höherer Gewalt* gemäß § 15 und aufgrund von Wartungsarbeiten 14 Kalendertage in der *Einspeicherperiode* oder 14 Kalendertage in der *Entnahmeperiode* eines jeden *Speicherjahres* überschreiten. Im Falle einer Überschreitung wird das *Speicherentgelt* anteilig reduziert.
3. *Höherer Gewalt* gemäß § 15 liegt insbesondere in folgenden Fälle nicht vor:
  - a) Finanzielle Schwierigkeiten oder die Unfähigkeit einer Partei und/oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen, Gewinne oder eine befriedigende Kapitalverzinsung aus der Erfüllung oder der Nichterfüllung des *Speichervertrages* oder aus der Nutzung der Speicherdienstleistungen nach diesem *Speichervertrag* oder aus dem Verkauf oder der Speicherung von *Erdgas* zu erzielen,
  - b) Verlust von Kunden, Verlust von Marktanteilen oder sinkende Nachfrage nach *Erdgas* oder
  - c) Unvermögen, die im *Speichervertrag* festgelegten Entgelte oder Abgaben zu zahlen, oder Währungsschwankungen
4. Sofern *BEB* aufgrund von *höhere Gewalt* nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus dem *Speichervertrag* nachzukommen, wird *BEB*, soweit möglich und erforderlich, die Speicherdienstleistungen in folgender Rangfolge reduzieren: unterbrechbare Buchungen, feste Buchungen.
5. Die Partei, die sich auf *höhere Gewalt* beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und sicherzustellen, dass alle möglichen technischen und auf Basis des *Speichervertrags* wirtschaftlich vernünftigen Maßnahmen getroffen werden, um die Voraussetzungen zur Erfüllung des *Speichervertrages* wiederherzustellen. Die Partei, die sich auf *höhere Gewalt* beruft, ist unabhängig von dem Zeitpunkt des Zugangs der Benachrichtigung der anderen Partei von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nach § 15 ab dem Eintreten des Ereignisses der *höheren Gewalt* entbunden.
6. Ist eine Partei aufgrund *höherer Gewalt* von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie ihrer Haftung gemäß § 15 entbunden und verhindert oder verschlechtert dasselbe Ereignis der *höheren Gewalt* in erheblichem Umfang für die Dauer von 24 nachfolgenden Monaten ab Beginn dieses Ereignisses die Erfüllung einer wesentlichen

Verpflichtung oder Bedingung, die zur Vertragserfüllung erforderlich ist, dann ist jede der beiden Parteien berechtigt, den *Speichervertrag* schriftlich jederzeit nach Ablauf der vorgenannten 24-Monatsfrist zu kündigen. Dies gilt nur, sofern die Vertragserfüllung im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung nach vernünftiger Ansicht der kündigenden Partei nicht vollständig und dauerhaft wiederhergestellt wurde. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. § 23 bleibt von der Kündigung unberührt.

7. „Anlagen der BEB“ im Sinne dieser AGB sind:

- a) die Speicheranlage einschließlich aller ober – und untertägigen Einrichtungen sowie der zugehörigen Lagerstätten,
- b) alle Zusatzausrüstungen und Pipelines, die mit der Speicheranlage und den Einrichtungen verbunden sind,
- c) alle Erweiterungen der Speicheranlagen und/oder Einrichtungen gemäß a) oder b),
- d) alle sonstigen Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen zwischen *Speichereinspeisepunkt* und *Speicherausspeisepunkt*, die BEB nutzt, um Erdgas zu übernehmen, zu komprimieren, zu speichern und am *Speicherausspeisepunkt* bereitzustellen, einschließlich insbesondere aller Anlagen im weitesten Sinne, die BEB benötigt, um sämtliche gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen aus dem *Speichervertrag* nachzukommen und/oder
- e) alle Anlagen (unabhängig, ob im Eigentum der BEB stehend oder von ihr operiert) die benötigt werden, um Gasflüsse in den Anlagen gemäß dieser Ziff. 7 zu kontrollieren und zu steuern sowie alle Anlagen (unabhängig, ob im Eigentum der BEB stehend oder von ihr operiert) die benötigt werden, um *Nominierungen* zu empfangen, zu bearbeiten oder zu versenden.

8. „Anlagen des Speicherkunden“ im Sinne dieser AGB sind:

- a) alle Lagerstätten, Plattformen, Leitungen, Bohrungen, Anlagen (einschließlich insbesondere aller Gasterminals im weitesten Sinne), Maschinen oder anderer Ausrüstungsgegenstände (unabhängig, ob im Eigentum des Speicherkunden stehend oder von ihm operiert) am *Speichereinspeisepunkt* oder diesem vorgelagert, die vom Speicherkunden zeitweise genutzt werden, um Erdgas zu produzieren, zu übernehmen, zu verarbeiten, zu komprimieren, zu speichern, zu behandeln oder zum *Speichereinspeisepunkt* gemäß dem *Speichervertrag* zu transportieren,
- b) alle Leitungen, Anlagen (einschließlich insbesondere aller Gasterminals im weitesten Sinne), Maschinen, Messanlagen, Ventile oder andere Ausrüstungsgegenstände oder Anlagen (unabhängig, ob im Eigentum des Speicherkunden stehend oder von ihm operiert) am *Speicherausspeisepunkt*, die der Speicherkunde benötigt, um Erdgas am *Speicherausspeisepunkt* zu übernehmen,
- c) alle Anlage, Maschinen oder andere Ausrüstungsgegenstände, die dem *Speicherausspeisepunkt* nachgelagert sind und vom Speicherkunden oder dem Käufer des Erdgases des Speicherkunden genutzt werden (unabhängig, ob im Eigentum des Speicherkunden oder des Käufers des Speicherkunden stehend oder von einem der beiden operiert) und/oder
- d) alle Anlagen (unabhängig, ob im Eigentum des Speicherkunden stehend oder von ihm operiert), die benötigt werden, um Gasflüsse in den Anlagen gemäß dieser Ziff. 8 zu kontrollieren und zu steuern sowie alle Anlagen (unabhängig, ob im Eigentum des Speicherkunden stehend oder von ihm operiert) die benötigt werden, um *Nominierungen* zu empfangen, zu bearbeiten oder zu versenden.

## § 16

### Wartungsarbeiten

1. *BEB* wird Wartungsarbeiten mit denen der angrenzenden Netzbetreiber im weitest möglichem Umfang koordinieren. Die Wartungsarbeiten an Porenspeichern werden so weit wie möglich während der Übergangsperioden von Einspeicherung zu Entnahme und von Entnahme zu Einspeicherung durchgeführt werden.
2. *BEB* wird den Speicherkunden monatlich über geplante, größere Wartungsarbeiten der nächsten sechs Monate (verbindlicher Plan) und über größere, in den darauffolgenden sechs Monaten zu erwartende Wartungsarbeiten (unverbindliche Vorausschau) mit einer Indikation über deren wahrscheinliche Dauer und dem Ausmaß der Leistungseinschränkung informieren („*rollierender Wartungsplan*“).
3. *BEB* darf die Speicher Dötlingen und Uelsen für geplante Wartungsarbeiten nur während jeweils 14 Kalendertagen pro *Einspeicherperiode* und *Entnahmepériode* außer Betrieb nehmen.

*BEB* darf den Speicher Harsefeld für geplante Wartungsarbeiten nur während 14 Kalendertagen in jedem Jahr außer Betrieb nehmen.

Weiterhin ist *BEB* berechtigt, im Zusammenhang mit geplanten Wartungsarbeiten im Speicher Dötlingen und Uelsen,

- i) die nach der *Entnahmekennlinie* verfügbare *Entnahmeleistung* auf bis zu 50% der gebuchten *Entnahmeleistung* während der *Einspeicherperiode* zu reduzieren und
- ii) die nach der *Einspeicherkennlinie* verfügbare *Einspeicherleistung* auf bis zu 50% der gebuchten *Einspeicherleistung* während der *Entnahmepériode* zu reduzieren.

*BEB* wird die Reduzierungen gemäß i) und ii) auf das notwendige Maß beschränken und den Speicherkunden im *rollierenden Wartungsplan* hierüber informieren.

4. *BEB* wird die Übernahme und/oder Bereitstellung von *Erdgas* in dem Umfang kürzen, wie er für die Durchführung von nicht geplanten Wartungsmaßnahmen notwendig ist. Der Speicherkunde ist hierüber soweit wie möglich vorab zu informieren. *BEB* ist für die Durchführung von Arbeiten (z.B. eilige und ungeplante Inspektionen und Reparaturen) der Speicheranlage von ihren Verpflichtungen nach dem *Speichervertrag* entbunden, soweit und so lange diese Arbeiten dazu führen, dass die Bereitstellung oder Übernahme von *Erdgas* unmöglich oder wirtschaftlich unangemessen ist.

*BEB* wird sich mit dem Speicherkunden bezüglich des Ablaufplans, der Art und der Dauer von ungeplanten Wartungsmaßnahmen in Verbindung setzen und diese so schnell wie möglich ausführen. Dabei wird *BEB* alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese ungeplanten Wartungsmaßnahmen zu den Zeiten durchzuführen, in denen der Speicherkunde voraussichtlich am wenigsten betroffen ist.

5. *BEB* wird bei Wartungsarbeiten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen,
  - a) um eine Kürzung der Speicherdienstleistungen für den Speicherkunden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren und
  - b) um eine gleichzeitige Kürzung der Leistungen ihrer Speicher zu vermeiden.

6. Die Verpflichtungen des Speicherkunden zur Zahlung der *Speicherentgelte* bleibt unberührt, es sei denn, *BEB* ist mehr als 14 Kalendertage pro in Ziff. 3 Satz 1 und 2 definierter Periode und pro Speicher an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert.
7. Im Falle von größeren Überholungsarbeiten an den Speichieranlagen, die notwendig sind, um Speicherdienstleistungen nach dem *Speichervertrag* sicherzustellen, kann *BEB* die Speicherdienstleistungen teilweise oder ganz bis zu 30 Tagen aussetzen, sofern *BEB* hierüber 18 Monate im Voraus informiert. In diesem Fall werden die *Speicherentgelte* des Speicherkunden anteilig reduziert.

## § 17

### Haftung

1. Die Parteien haften einander für Personenschäden, die auf Unterbrechungen oder Störungen des Speichervorgangs beruhen oder auf Unterbrechungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der Übernahme oder Bereitstellung von *Erdgas*, wie z.B. Abweichungen von der Gasqualität oder der nominierten *Speicherkapazität*, es sei denn, diese Schäden sind von der schädigenden Partei weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden. Die Parteien haften einander für Vermögensschäden und Sachschäden, die auf Unterbrechungen oder Störungen des Speichervorgangs beruhen oder auf Unterbrechungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der Übernahme oder Bereitstellung von *Erdgas*, wie z.B. Abweichungen von der Gasqualität oder der nominierten *Speicherkapazität*, es sei denn, diese Schäden sind von der schädigenden Partei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögens- und Sachschäden nach Satz 2 ist je Speicherkunde auf 500.000 € und je Schadensereignis insgesamt auf 5 Mio. € begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden der Speicherkunden der *BEB* pro Schadensereignis diese Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche der Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
2. Verursacht eine Partei durch Unterbrechungen oder Störungen des Speichervorgangs oder durch Unterbrechungen und sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Übernahme oder Bereitstellung von *Erdgas*, wie z.B. Abweichungen von der Gasqualität oder der nominierten *Speicherkapazität* einen Schaden bei einem Dritten, stellt diese Partei die jeweils andere von den Ansprüchen Dritter bis zu den in Ziff. 1 aufgeführten Höchstgrenzen frei. Die gesetzliche Haftung dieser Partei im Übrigen bleibt unberührt.
3. Die Haftungsbegrenzungen dieses § 17 gelten im Fall der Inanspruchnahme von Erfüllung und Verrichtungsgehilfen der Parteien entsprechend.
4. Schadensersatzansprüche für grob fahrlässig verursachte Vermögens- und Sachschäden gemäß Ziff. 1 und 3 verjähren mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden oder den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch mit Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses.

## § 18

### Einstellung der Erdgasspeicherung, fristlose Kündigung

1. *BEB* ist berechtigt, die Erdgasspeicherung jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich und verhältnismäßig ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, Anlagen oder die Umwelt abzuwenden oder auszuschließen,
  - b) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Speicherkunden oder störende Rückwirkungen auf *Anlagen der BEB* oder Dritter z.B. aufgrund nicht spezifikationsgerechtem *Erdgases* ausgeschlossen sind oder
  - c) die Entnahme von *Erdgas* unter Umgehung oder nachteiliger Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern.

Hat der Speicherkunde die vorgenannten Gründe zur Einstellung der Erdgasspeicherung nicht zu vertreten, erfolgt die Einstellung nur, soweit und solange sie zur Beseitigung der Gründe zur Einstellung der Erdgasspeicherung zwingend notwendig ist. Sofern der Speicherkunde die Gründe zur Einstellung der Erdgasspeicherung zu vertreten hat, ist der Speicherkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abmahnung durch *BEB* die vertragsverletzenden Handlungen zu unterlassen. *BEB* ist berechtigt, den *Speichervertrag* nach Ankündigung gemäß Satz 3 fristlos zu kündigen, wenn entweder der Speicherkunde es ablehnt, die vertragsverletzenden Handlungen zu unterlassen, oder die Gründe zur Einstellung der Erdgasspeicherung wiederholt vorliegen und der Speicherkunden diese zu vertreten hat.

2. Bei wesentlichen Verletzungen dieser *AGB* oder des *Speichervertrages*, insbesondere der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen oder der Nichteinhaltung der Regelungen gemäß § 4 Ziff. 1 bis 3, ist *BEB* berechtigt, die Einspeicherung und Entnahme binnen einer Frist von 2 Wochen nach Androhung einzustellen, sofern die Ursachen nicht beseitigt wurde. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese *AGB* oder den *Speichervertrag* ist *BEB* berechtigt, den *Speichervertrag* nach vorheriger Androhung gemäß Satz 1 fristlos zu kündigen.
3. Jede Partei ist berechtigt, die Erdgasspeicherung einzustellen oder fristlos zu kündigen, wenn
  - die andere Partei selbst einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen stellt,
  - Maßnahmen nach § 21 Insolvenzordnung gegen die andere Partei angeordnet werden oder
  - das Insolvenzverfahren gegen die andere Partei eröffnet ist oder ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gegen die andere Partei mangels Masse abgewiesen wird.
4. Die Parteien haben die Erdgasspeicherung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung der Erdgasspeicherung entfallen sind und die für die Einstellung der Erdgasspeicherung verantwortliche Partei der anderen Partei die für die Einstellung und Wiederaufnahme der Erdgasspeicherung entstandenen Kosten ersetzt hat.

## § 19

### **Sicherheitsleistung**

1. Sofern *BEB* die wirtschaftliche Situation des Speicherkunden für nicht ausreichend erachtet, ist *BEB* berechtigt, eine angemessene Sicherheit für das *Speicherentgelt* und die zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu verlangen. Über die Art der Sicherheit werden sich die Parteien verständigen. Der Speicherkunde darf eine Zustimmung zu einer von *BEB* geforderten Art der Sicherheit nicht grundlos verweigern.
2. Sieht *BEB* hiervon zunächst ab, ist *BEB* jederzeit berechtigt, eine angemessene Sicherheit gemäß Ziff. 1 zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Speicherkunden erkennbar werden.
3. Kommt der Speicherkunde dem Verlangen auf Bestellung dieser Sicherheit nicht nach, ist *BEB* berechtigt, die Einspeicherung oder Entnahme unverzüglich einzustellen und den *Speichervertrag* mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

### **§ 20**

#### **Versicherungspflicht**

1. Vor Aufnahme der Erdgasspeicherung durch *BEB* ist *BEB* berechtigt, vom Speicherkunden einen Nachweis über eine das Risiko des Speicherkunden angemessene absichernde Haftpflichtversicherung zu verlangen. Weist der Speicherkunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss des *Speichervertrages* eine Haftpflichtversicherung im Sinne des Satzes 1 nach, ist *BEB* berechtigt, den *Speichervertrag* mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Bei Beendigung der Haftpflichtversicherung während der Laufzeit des *Speichervertrages*, unabhängig aus welchem Grund, ist *BEB* berechtigt, den *Speichervertrag* mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, sofern der Speicherkunde nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist eine Haftpflichtversicherung im Sinne des Satzes 1 nachweist, die zeitlich unmittelbar an die beendete Haftpflichtversicherung anknüpft. Über die Beendigung der Haftpflichtversicherung ist *BEB* unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Eine Haftpflichtversicherung gilt als angemessen im Sinne der Ziff. 1, wenn sie Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen deckt und sie die Schadensabdeckung für die Dauer des *Speichervertrages* übernimmt.

### **§ 21**

#### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* muss der Speicherkunde das *Erdgas*, das in dem von ihm gebuchten *Arbeitsgasvolumen* gespeichert ist, vollständig entnommen oder auf einen anderen oder mehrere andere Speicherkunden der *BEB* in demselben Speicher übertragen haben. Im Fall einer fristlosen Kündigung räumt *BEB* dem Speicherkunden für die Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 eine angemessene Frist ein.
2. Sofern am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* der Speicherkunde sein *Erdgas* aufgrund von Leistungshindernissen gemäß § 15 oder einem Fehlverhalten der *BEB* nicht entnehmen kann, hat er das Recht, sein *Erdgas* innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des *Speichervertrages* zu entnehmen.

3. Entnimmt der Speicherkunde sein *Erdgas* am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* oder nach Ablauf der in Ziff. 1 Satz 2 oder Ziff. 2 genannten Frist nicht, verliert der Speicherkunde sein Eigentum an dem *Erdgas*. *BEB* ist verpflichtet, sich zu bemühen, das *Erdgas* zu verkaufen, und wird dem Speicherkunden 50% des bei diesem Verkauf erzielten Erlöses abzüglich der *BEB* entstandenen Kosten erstatten.
4. Schließen die Vertragspartner nach Beendigung des *Speichervertrags* innerhalb der Frist der Ziff. 1 Satz 2 oder Ziff. 2 einen neuen *Speichervertrag* bezüglich desselben Speichers ab, ist der Speicherkunde abweichend von Ziff. 1 und 2 berechtigt, das *Erdgas*, das sich am Ende der Laufzeit des *Speichervertrages* in dem Speicher befindet, im Rahmen der *Speicherkapazitäten*, die nach dem neuen *Speichervertrag* gebucht sind, im jeweiligen Speicher zu belassen.

## § 22

### Wirtschaftsklausel

1. Sofern während der Laufzeit des *Speichervertrages* bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigte Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des *Speichervertrages* wesentlich berühren, die aber in dem *Speichervertrag* nicht geregelt sind oder an die bei dem Abschluss des *Speichervertrages* nicht gedacht wurde, und erweisen sich infolgedessen Vertragsbestimmungen für eine Partei als unzumutbar, so kann die betroffene Partei eine entsprechende Anpassung der Vertragsbestimmungen an die geänderten Umstände verlangen.
2. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.
3. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei nicht zuzumuten war.

## § 23

### Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des *Speichervertrages* und alle mit der Abwicklung des *Speichervertrages* erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind jedoch berechtigt, diese vertraulichen Information an verbundene Unternehmen und Berater weiterzugeben, sofern diese entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht erlischt 3 Jahre nach Beendigung des *Speichervertrages*. Soweit eine Weitergabe der Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erdgas-Speicherung erforderlich ist, ist der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Soweit eine Partei zur Auskunft gegenüber öffentlichen Stellen verpflichtet ist, ist die andere Partei über die weitergegebenen Informationen unverzüglich zu unterrichten. Eine Weitergabe von Informationen in anderen als den in Satz 4 und 5 genannten Fällen bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung bereits öffentlich bekannt sind, es sei denn, dies resultiert aus einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung der veröffentlichenden Partei nach § 23.

## § 24

### **Abtretung oder Verkauf von nicht genutzten Speicherkapazitäten / Rechtsnachfolge**

1. Der Speicherkunde ist berechtigt, *Speicherpakete* für jeden Zeitraum an einen *qualifizierten Speicherkunden* abzutreten, sofern *BEB* hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Tritt der Speicherkunde *Speicherpakete* an einen *qualifizierten Speicherkunden* ab, ist der Abtretungsempfänger an Stelle des Speicherkunden gegenüber *BEB* für alle Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag insoweit verantwortlich, als diese aus den abgetretenen *Speicherpaketen* resultieren, und *BEB* ist gegenüber dem Abtretungsempfänger für alle Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag insoweit verantwortlich, als diese aus den abgetretenen *Speicherpaketen* resultieren. Dies gilt nur, sofern der Speicherkunde *BEB* gemäß Ziff. 5 über die Abtretung informiert hat.
3. Jede Partei kann mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, sofern der jeweils anderen Partei hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Speicherkunde hat der Übertragung zuzustimmen, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. *BEB* hat der Übertragung zuzustimmen, wenn der übernehmende Dritte als *qualifizierter Speicherkunde* von *BEB* zugelassen ist. Eine teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten berechtigt nicht zu einer Übertragung von *Arbeitsgas* oder Kapazitäten losgelöst von den entsprechenden *Speicherpaketen*.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf verbundene Unternehmen nach Ziff. 3 ist zustimmungsfrei. Als verbundene Unternehmen im Sinne des Satzes 1 gelten auch die Unternehmen, die mit dem übertragenden Unternehmen über mindestens 50 % der Kapitalanteile oder Stimmen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. Die Übertragung auf Seiten des Speicherkunden ist unabhängig von Satz 1 nur auf *qualifizierte Speicherkunden* möglich.
5. Die Parteien haben einander unverzüglich über die Abtretung gemäß § 24 sowie über die vertraglichen Bedingungen der Abtretung (z.B. abgetretene Rechte und Pflichten, Laufzeit) zu informieren.

## § 25

### **Vertragsänderung**

1. *BEB* ist berechtigt, diese *AGB* (einschließlich der Entgelte) zu ändern. Änderungen dieser *AGB* nach dieser Ziff. 1 gelten für alle Buchungen eines Speicherkunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen oder danach vereinbart werden. Der Speicherkunde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese geänderten *AGB* auch mit Wirkung auf seine bereits zuvor bestehenden, unter den *AGB* alter Fassung abgeschlossenen Buchungen anzuerkennen. Macht der Speicherkunde von diesem Recht Gebrauch, sind die geänderten *AGB* auf alle bereits bestehenden Buchungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen oder einem vom Speicherkunden gewähltem späteren Zeitpunkt anzuwenden. Hierbei ist der Speicherkunde nur berechtigt, die jeweils gültigen *AGB* insgesamt zu übernehmen.
2. Macht der Speicherkunde von seinem Recht nach Ziff. 1 Satz 2 keinen Gebrauch, sind alle Änderungen der *AGB* (einschließlich der Entgelte), mit Ausnahme der in Ziff. 3 genannten Änderungen nur auf die Speicherbuchungen anwendbar, die nach Inkrafttreten dieser Änderungen abgeschlossen werden.

3. Das Recht der *BEB*, die *AGB* in Bezug auf die Betriebsbedingungen zu ändern, bestimmt sich nach gesonderten Regelungen dieser *AGB*, sofern erforderlich ist, dass die Änderungen sowohl auf zukünftigen als auch auf bereits existierende Buchungen anzuwenden sind (z.B. Druck oder Qualitätsspezifikationen).
4. *BEB* ist bis 2014 verpflichtet, den wesentlichen Inhalt dieses § 25 nicht zu verändern.
5. Änderungen, Ergänzungen sowie Kündigungen des *Speichervertrages* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

## § 26

### Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Speichervertrag entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Benennung des Streitgegenstandes und eines Schiedsrichters die andere Partei zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die zwei benannten Schiedsrichter den Vorsitzenden wählen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von vier Wochen nach, so darf die auffordernde Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts bitten, den zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für die Parteien verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht innerhalb von vier Wochen gewählt, so darf jede Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts bitten, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für die Parteien verbindlich.
3. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover. Zuständiges Gericht im Sinne des § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Celle. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 bis 1065 ZPO).
4. Auf den *Speichervertrag* und diese *AGB* sowie deren Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## § 27

### Verzicht der Geltungmachung von Rechten

1. Der Verzicht der Geltungmachung von Rechten aus dem *Speichervertrag* durch eine Partei oder im Namen von einer Partei kann nur schriftlich erfolgen und muss mit den Regelungen des § 28 übereinstimmen.
2. Die Unterlassung von Geltungmachung von Rechten aus dem *Speichervertrag* kann nicht als Verzicht auf die Geltungmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltungmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.
3. Ein Verzug oder ein Versagen bei der Geltungmachung von Rechten oder Rechtsbehelfen aus diesen *AGB* kann nicht als Verzicht auf die Geltungmachung dieses Rechts oder Rechtsbehelfs ausgelegt werden.

## § 28

### **Benachrichtigungen**

Alle Benachrichtigungen, Einverständniserklärungen, Forderungen und Anzeigen, die eine Partei gegenüber der anderen entsprechend diesen *AGB* abzugeben hat, haben den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und, soweit anwendbar, den vereinbarten Industriestandards zu entsprechen.

## § 29

### **Bestandteile**

Beigefügte Anlagen sind Bestandteile dieser *AGB*:

- a) Anlage 1: Definition der *Speicherpakete* und der Mindesteinspeicher- und -entnahmeleistungen
- b) Anlage 2: *Einspeicher- und Entnahmekennlinien*
- c) Anlage 3: Umschaltfristen, Anfahr- / Abfahrfristen
- d) Anlage 4: *Speicherein- und Speicherausspeisepunkte*
- e) Anlage 5: *Speicherentgelt*
- f) Anlage 6: Definitionen
- g) Anlage 7: *Nominierungsverfahren*
- h) Anlage 8: Nominierungslayout

### **Anlage 1: Definition der Speicherpakete und der Mindesteinspeicher- und -entnahmeleistungen**

1.1 Für die nachstehend aufgeführten Speicher sind *Arbeitsgasvolumen*, *Entnahmeleistung* und *Einspeicherleistung* in den folgenden, festen Relationen buchbar:

<b>Speicher</b>	<b>Arbeitsgasvolumen</b>	<b>Entnahmeleistung</b>	<b>Einspeicherleistung</b>
<b>Dötlingen</b>	1.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )	0,50 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h	0,49 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h
<b>Uelsen</b>	1.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )	0,47 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h	0,36 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h
<b>Harsefeld</b>	1.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )	2,27 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h	0,68 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h

1. 2 Die Speicher der *BEB* sind für große Speichervolumina und -kapazitäten ausgelegt. Aus technischen Gründen sind daher bestimmte Mindesteinspeicher- und Mindestentnahmeleistungen erforderlich. Folgende Mindestwerte gelten derzeit für die Speicher der *BEB*:

<b>Speicher</b>	<b>Min. Einspeicherleistung</b>	<b>Min. Entnahmeleistung</b>
<b>Dötlingen</b>	180.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h	80.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h
<b>Uelsen</b>	100.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h	70.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h
<b>Harsefeld</b>	20.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h	23.000 m <sup>3</sup> (V <sub>n</sub> )/h

## Anlage 2: Einspeicher – und Entnahmekennlinien

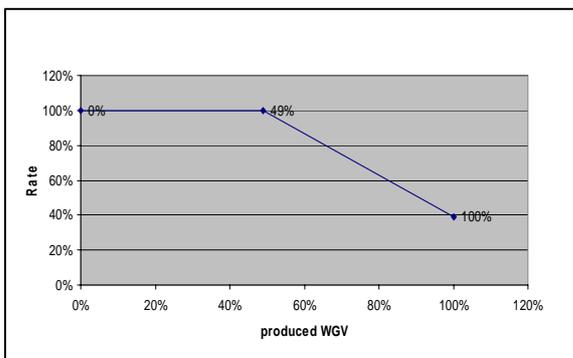
### 2.1 Allgemeines

Für *Speicherverträge* mit Laufzeiten bis einschließlich drei Jahre, gelten die unter Ziff. 2.2 bis 2.4 dieser Anlage dargestellten *Entnahme-* und *Einspeicherkennlinien*, sofern diese *Speicherverträge* spätestens am 1.4.2007 auslaufen.

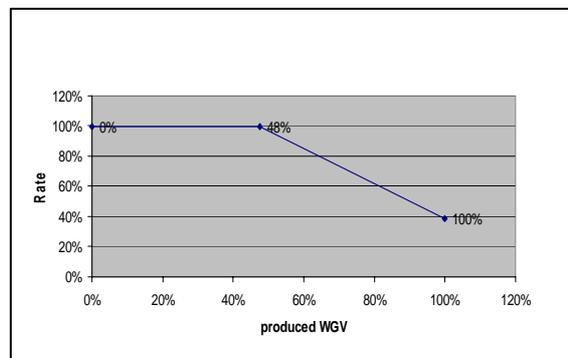
Die entsprechenden *Entnahme-* und *Einspeicherkennlinien* für *Speicherverträge*, die eine längere Laufzeit als 3 Jahre besitzen oder die nach dem 1.4.2007 auslaufen, werden auf Anfrage bereitgestellt und in dem jeweiligen *Speichervertrag* festgelegt.

### 2.2 Speicher Dötlingen

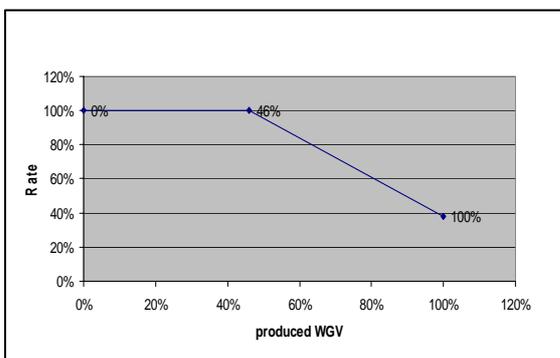
Entnahmekennlinie Speicherjahr 2004 / 2005



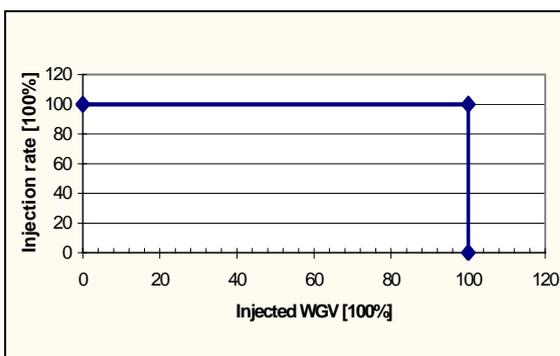
Entnahmekennlinie Speicherjahr 2005 / 2006



Entnahmekennlinie Speicherjahr 2006 / 2007



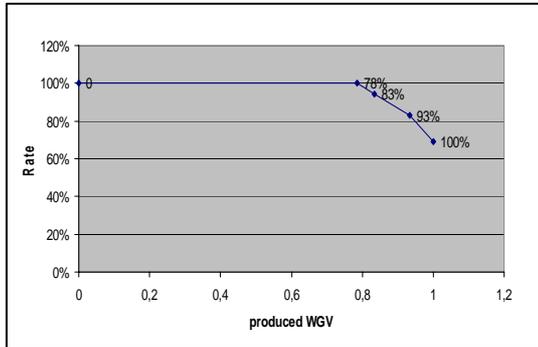
Einspeicherkennlinie Speicherjahre 2004/05 – 2006/07



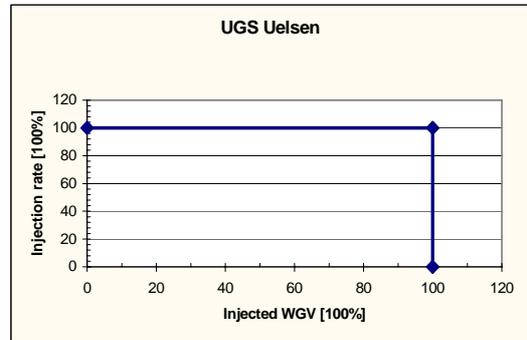
## Anlage 2: *Einspeicher* – und *Entnahmekennlinien*

### 2.3 Speicher Uelsen

Entnahmekennlinie  
Speicherjahre 2004/05 – 2006/07

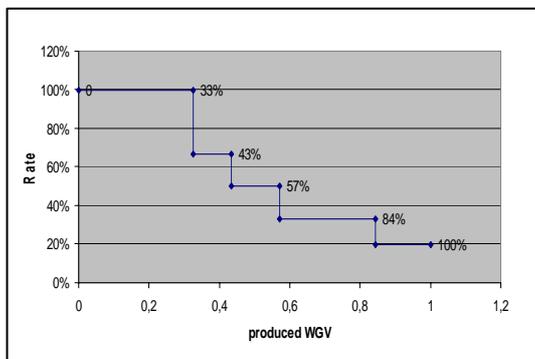


Einspeicherkennlinie  
Speicherjahre 2004/05 – 2006/07

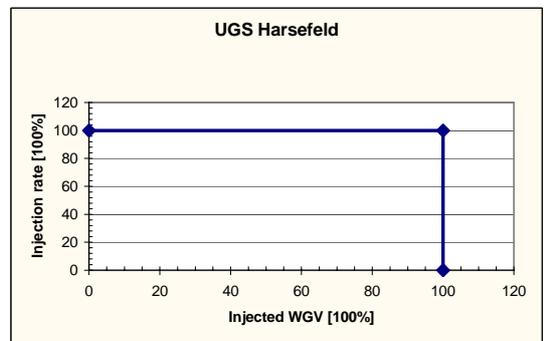


### 2.4 Speicher Harsefeld

Entnahmekennlinie  
Speicherjahre 2004/05 – 2006/07



Einspeicherkennlinie  
Speicherjahre 2004/05 – 2006/07



**Anlage 3: Umschaltfristen, Anfahr-/Abfahrfristen****3.1 Speicher Dötlingen**

Betriebs-Zustand	Entnahmeweg <sup>1</sup> kalt - bis Vollast Entnahme	Entnahmeweg <sup>2</sup> warm - bis Vollast Entnahme	Einspeicher- betrieb <sup>3</sup> - bis verfügbare Entnahme- leistung	Einspeicher- bereitschaft - bis Vollast- einspeiche- rung	Entnahme- betrieb - bis verfügbare Einspeicher- leistung
Anfahrzeiten bis Erreichen der Vollast (h)	18 h	2 h	18 h	2 h	6 h

**3.2 Speicher Uelsen**

Betriebs-Zustand	Entnahmeweg kalt - bis Vollast Entnahme	Entnahmeweg warm - bis Vollast Entnahme	Einspeicher betrieb - bis verfügbare Entnahme- leistung	Einspeicher- bereitschaft bis Vollast- einspeiche- rung	Entnahme- betrieb – bis verfügbare Einspeicher- leistung
Anfahrzeiten bis Erreichen der Vollast (h)	8 h	6 h	8 h	4 h	6 h

**3.3 Speicher Harsefeld**

Betriebs-Zustand	Entnahmeweg kalt - bis Vollast Entnahme	Entnahmeweg warm - bis Vollast Entnahme	Einspeicher- betrieb - bis verfügbare Entnahme- leistung	Einspeicher- bereitschaft bisVollast einspeiche- rung	Entnahme- betrieb – bis verfügbare Einspeicher- leistung
Anfahrzeiten bis Erreichen der Vollast (h)	10 h	0,5 h	0,75 h	0,5 h	0,75 h

<sup>1</sup> Das Anfahren der Anlagen (Aufheizung, etc.) aus einem kalten – vorher abgeschalteten - Zustand.

<sup>2</sup> Die Anlage ist bereits in Betrieb (z.B. Teillast) oder im betriebswarmen Zustand (vorgeheizt).

<sup>3</sup> Entnahmeweg kalt

#### **Anlage 4: Speicherein- und Speicherausspeisepunkte**

##### **4.1 UGS Dötlingen**

*Speicherein-* und *Speicherausspeisepunkt* sind der speicherseitige Steckscheibenflansch an der Armatur 138 S1.

##### **4.2 UGS Uelsen**

*Speicherein-* und *Speicherausspeisepunkt* sind der speicherseitige DN 600-Lochscheibenflansch (aus Speichersicht) vor der Armatur 142 S1.

##### **4.3 UGS Harsefeld**

*Speicherein-* und *Speicherausspeisepunkt* liegen im Schacht an der Gasprobennahme zwischen den Armaturen 124 S1 und 7-1H3.

## Anlage 5: Speicherentgelt

Das *Speicherentgelt* nach § 9 dieser AGB wird aus der Summe des *Speicherentgelts* für gebuchte *Speicherpakete* gemäß Ziff. 5.1 und 5.3 dieser Anlage und – soweit jeweils anwendbar - des Entgelts für zusätzlich gebuchte Kapazitäten gemäß Ziff. 5.1 und 5.3 dieser Anlage, des Entgelts für den Energieverbrauch gemäß Ziff. 5.2 dieser Anlage und des Entgelts für überfahrene Speicherbilanzen und Kapazitäten gemäß Ziff. 5.4 dieser Anlage berechnet.

### 5.1 Speicherentgelt für *Speicherpakete* und zusätzliche *Einspeicher-* und *Entnahmeleistungen*

5.1.1 Das Entgelt für die gemäß § 2 dieser AGB gebuchten *Speicherpakete* beträgt

für die Porenspeicher Dötlingen            64,00 € pro Jahr und *Speicherpaket*

für den Porenspeicher Uelsen            64,00 € pro Jahr und *Speicherpaket*

für den Kavernenspeicher Harsefeld    180,00 € pro Jahr und *Speicherpaket*

5.1.2 Das Entgelt für *Speicherpakete* mit einer kürzeren Laufzeit als ein Jahr berechnet sich aus dem Produkt des jeweiligen Entgeltes gemäß 5.1.1 dieser Anlage und dem jeweils gültigen Monatsgewichtungsfaktor.

Die Monatsgewichtungsfaktoren lauten wie folgt:

Monat	Poren Speicher	Kavernen Speicher
Januar	0.20	0.25
Februar	0.20	0.25
März	0.20	0.25
April	0.15	0.15
Mai	0.15	0.10
Juni	0.15	0.10
Juli	0.20	0.10
August	0.20	0.10
September	0.20	0.10
Oktober	0.15	0.20
November	0.15	0.20
Dezember	0.15	0.20

5.1.3 Das Entgelt für zusätzlich gebuchte monatliche oder tägliche *Einspeicherleistung* gemäß § 2 Ziff. 3 dieser AGB beträgt

- pro Monat 50% des jeweiligen Monatsentgelts für *Speicherpakete*, die der zusätzlichen *Einspeicherleistung* zugrunde liegen
- pro Tag 3% des jeweiligen Monatsentgelts für *Speicherpakete*, die der zusätzlichen *Einspeicherleistung* zugrunde liegen.

5.1.4 Das Entgelt für zusätzlich gebuchte monatliche oder tägliche *Entnahmeleistung* gem. § 2 Ziff. 3 dieser AGB beträgt

- pro Monat 70 % des jeweiligen Monatsentgelts für *Speicherpakete*, die der zusätzlichen *Entnahmeleistung* zugrunde liegen
- pro Tag 10 % des jeweiligen Monatsentgelts für *Speicherpakete*, die der zusätzlichen *Entnahmeleistung* zugrunde liegen.

5.1.5 Das Entgelt für zusätzlich gebuchte unterbrechbare *Einspeicherleistung* oder *Entnahmeleistung* gem. § 2 Ziff. 3 dieser AGB beträgt 75% des Entgelts der jeweiligen zusätzlich gebuchten festen *Einspeicher* – oder *Entnahmeleistung* gem. 5.1.3. und 5.1.4 dieser Anlage.

5.1.6 Für die gebuchten *Speicherpakete* und zusätzlichen Leistungen wird für jeden *Speichervertrag* ein Mindestentgelt von 20.000 € erhoben.

## 5.2 Entgelte für den Energieverbrauch

Das Entgelt für den Energieverbrauch errechnet sich aus den zur Einspeicherung angelieferten *Erdgasmengen* für den jeweiligen Speicher:

Speicher Dötlingen: GÜP<sup>1)</sup> € pro eingespeicherter kWh, die 125 % des gebuchten *Arbeitsgasvolumens* pro *Speicherjahr* überschreitet.

Speicher Uelsen: 0,075 €ct pro eingespeicherter kWh, die 125 % des gebuchten *Arbeitsgasvolumens* pro *Speicherjahr* überschreitet

Speicher Harsefeld: 0,061 €ct pro eingespeicherter kWh, die 300 % des gebuchten *Arbeitsgasvolumens* pro *Speicherjahr* überschreitet.

<sup>1)</sup> GÜP ist der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichte Grenzübergabepreis.

## 5.3 Entgeltanpassung

5.3.1 Die nach 5.1.1 bis 5.1.5 berechneten Entgelte für Speicherpakete und zusätzlichen Leistung mit einer Laufzeit von über einem Jahr werden jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres, erstmals jedoch in dem auf das Inkrafttreten des Vertrages folgenden Jahr, nach folgender Formel angepasst:

$$E = E_0 \left( 0,60 + 0,25 \frac{I}{I_0} + 0,15 \frac{L}{L_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- E = Das neue, ab dem jeweiligen Anpassungstermin geltende Entgelt für Speicherpakete und zusätzliche Leistung
- E<sub>0</sub> = Das bis zum jeweiligen Anpassungstermin geltende und nach Ziff. 5.1.1 bis 5.1.5 dieser Anlage berechnete Entgelt für Speicherpakete und zusätzliche Leistung

- I = Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten basierend auf dem Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungstermin vorausgegangenen Kalenderjahres wie veröffentlicht in den monatlichen Publikationen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), unter „1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“
- I<sub>0</sub>= Der Basiswert für I (Wert des Jahres 2000 in Höhe von 103,4 (1995 = 100))
- L= Die jeweils gültige tarifliche Monatsvergütung für einen Arbeitnehmer der Gehaltsgruppe 4 nach 5 Jahren Gruppenzugehörigkeit nach dem auf dem jeweiligen Manteltarifvertrag beruhenden jeweiligen Vergütungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.(Explorations- und Produktionsgesellschaften)
- L<sub>0</sub> =Der Basiswert für L (Wert für die am 01.04.2001 gültige Monatsvergütung in Höhe von 5.516,00 DM).

Wird der obengenannte Index oder die tarifliche Monatsvergütung ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken der in dieser Vorschrift ausgeführten Entgeltanpassungsregelungen möglichst gleichkommende andere Vereinbarungen zu treffen.

5.3.2 Die spezifischen Entgelte für den Energieverbrauch in den Speichern Ülsen und Harsefeld gemäß Ziff. 5.2 dieser Anlage werden zu jedem 1.4. eines Jahres nach folgender Formel angepasst:

$$E_{op} = E_{op,0} \left( \frac{I_{el}}{I_{el,0}} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- E<sub>op</sub> = Das neue, ab dem jeweiligen Anpassungstermin geltende Entgelt für den Energieverbrauch
- E<sub>op,0</sub> = Das bis zum jeweiligen Anpassungstermin geltende Entgelt für den Energieverbrauch gemäß Ziff.5.2 dieser Anlage
- I<sub>el</sub> = Index für "Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden" basierend auf dem Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungstermin vorausgegangenen Kalenderjahres wie veröffentlicht in den monatlichen Publikationen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für industrielle Produkte (Produzenten Preise) in "1. Index der Produzenten Preise für im Inland verkaufte industrielle Produkte".
- I<sub>el,0</sub> =Basiswert für I<sub>el</sub> (Durchschnittswert für das Jahr 2003 von 114,2 (2000 = 100))

## 5.4 Entgelt für Überschreitungen der *Speicherbilanz* und der gebuchten Leistungen

5.4.1 Das Entgelt für Überschreitungen des *Arbeitsgasvolumens* gem. § 9 Ziff. 3 dieser *AGB* wird auf Tagesbasis berechnet und beträgt für jeden Tag der Überschreitung 10% des in dem jeweiligen Monat geltenden Monatspreises für *Speicherpakete*.

Im Falle einer negativem *Speicherbilanz* ist *BEB* berechtigt, aber nicht verpflichtet, *Erdgasvolumen*, die zum Ausgleich der *Speicherbilanz* benötigt werden, einzukaufen und einzuspeichern. Der Speicherkunde ist in diesem Fall verpflichtet, *BEB* 125% des Einkaufspreises und alle mit diesem Einkauf zusammenhängenden Kosten zu erstatten.

5.4.2 Das Entgelt für die Überschreitung von *Einspeicher-* und/oder *Entnahmeleistungen* gemäß Anlage 7 wird auf Tagesbasis berechnet und beträgt für jeden Tag einer Überschreitung der *Einspeicherleistung* 10% und für jeden Tag einer Überschreitung der *Entnahmeleistung* 50% des Entgeltes für die im jeweiligen Monat der Überschreitung geltenden Preise für *Speicherpakete* mit entsprechender *Einspeicher-* bzw. *Entnahmeleistung*.

## **Anlage 6: Definitionen**

### **Allokation**

Zuordnung von gemessenen Erdgasmengen zu individuellen Speicherverträgen.

### **Arbeitsgasvolumen**

Das Speichervolumen eines qualifizierten Speicherkunden, in welches er Erdgas ein- bzw. aus welchem er Erdgas entnehmen kann. Soweit nicht anders bestimmt, wird das Arbeitsgasvolumen in  $\text{m}^3$  ( $V_n$ ) angegeben.

### **Arbeitstage**

Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 16.30 Uhr.

### **Brennwert**

Der Brennwert eines Gases wird gemäß DIN 51857 durch den negativen Wert der Reaktionsenthalpie, die bei der Verbrennung des Gases unter konstantem Druck  $p = 1013,25 \text{ hPa}$  auftritt, bestimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Temperatur der Reaktionsprodukte nach der Verbrennung gleich der Temperatur der an der Reaktion beteiligten Komponenten vor der Verbrennung ist. Die Referenztemperatur ist auf  $25 \text{ }^\circ\text{C}$  festgesetzt.

Der Brennwert  $H_S$  stellt die unter den vorstehend gegebenen Bedingungen freiwerdende Wärme bei vollständiger Verbrennung eines trockenen Gases in reinem, gasförmigen Sauerstoff dar, sofern als Verbrennungsprodukte lediglich Kohlenstoffdioxid  $\text{CO}_2$  (gasförmig), Wasser  $\text{H}_2\text{O}$  (flüssig), Stickstoff  $\text{N}_2$  (gasförmig) und Schwefeldioxid  $\text{SO}_2$  (gasförmig) auftreten.

Der Brennwert wird in der Gasversorgung in volumenbezogenen Maßeinheiten angegeben (in  $\text{kWh}/\text{m}^3$  oder  $\text{MJ}/\text{m}^3$ ); die massebezogenen (in  $\text{kWh}/\text{kg}$  oder  $\text{MJ}/\text{kg}$ ) oder stoffmengenbezogenen ( $\text{kWh}/\text{mol}$  oder  $\text{MJ}/\text{mol}$ ) Maßeinheiten sind wenig gebräuchlich.

Da das Volumen eine zustandsabhängige Größe ist, ist die Zustandsangabe unerlässlich, also :

$H_{S,n}$  bezogen auf den Normalstand

$H_{S,B}$  bezogen auf den Betriebszustand mit Angabe von  $p$  und  $T$

### **Einspeicherkennlinie**

Die Einspeicherkennlinie stellt die Einspeicherleistung als Funktion des Füllgrads des Speichervolumens dar. Je mehr das zur Verfügung stehende Speichervolumen gefüllt ist, desto grösser ist der interne Druck, gegen den das Erdgas eingespeichert werden muss, so daß die Einspeicherleistung ab einem gewissen Punkt abnehmen muss.

Einspeicherleistung

Volumen des Gasflusses in  $\text{m}^3$  ( $V_n$ )/h, mit welchem das Erdgas in den Speicher in Übereinstimmung mit der jeweiligen Einspeicherkennlinie eingespeichert wird. Soweit nicht anders bestimmt, wird die Einspeicherleistung in  $\text{m}^3$  ( $V_n$ )/h angegeben.

## **Einspeicherperiode**

Die Einspeicherperiode beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 1. Oktober desselben Jahres. Abweichend hiervon startet in den Fällen der Speicher Dötlingen und Ülsen die Einspeicherperiode nach der Frühlingwartungsperiode und endet nach der Herbstwartungsperiode eines jeden der beiden Speicher.

## **Entnahmekennlinie**

Die Entnahmekennlinie stellt die Entnahmeleistung als Funktion des Füllgrads des Speichervolumens dar. Je geringer das zur Verfügung stehende Speichervolumen befüllt ist, desto geringer ist der interne Druck, mit dem das Erdgas entnommen werden kann, so daß die Entnahmeleistung ab einem gewissen Punkt abnehmen muss.

## **Entnahmeleistung**

Volumen des Gasflusses in  $\text{m}^3$  ( $V_n$ )/h am Speicherausspeisepunkt zum Zeitpunkt der Entnahme von Erdgas aus dem Speicher in Übereinstimmung mit der jeweiligen Entnahmekennlinie. Soweit nicht anders bestimmt, wird die Entnahmeleistung in  $\text{m}^3$  ( $V_n$ )/h angegeben.

## **Entnahmeperiode**

Die Entnahmeperiode beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 1. April des darauffolgenden Jahres. Hiervon abweichend startet in den Fällen der Speicher Dötlingen und Ülsen die Entnahmeperiode nach der Herbstwartungsperiode und endet nach der Frühlingwartungsperiode im darauffolgenden Jahr eines jeden der beiden Speicher.

## **Erdgas**

Eine Mischung aus Kohlenwasserstoffen (hauptsächlich Methan) und anderen gasförmigen Bestandteilen (wie z.B. Stickstoff und Kohlendioxid). Erdgas wird in Lagerstätten gefunden. Da Erdgas aus verschiedenen Lagerstätten in der Regel unterschiedliche Zusammensetzungen aufweist, besitzt es grundsätzlich eine unterschiedliche Verbrennungscharakteristik.

## **Erdgasübernahmestation (GÜST)**

Bindeglied zwischen ETL-Systemen oder einem ETL-System und Erdgaslieferant bzw. -kunde. Hier wird das Erdgas eichamtlich gemessen ggf. vorgewärmt/entspannt und ggf. odorisiert. Eigentum sowie Gefahr am Erdgas geht hier vom Netzbetreiber an den Transportkunden oder vom Transportkunden an den Netzbetreiber über. Abk.: GÜST

## **Gasbeschaffenheit**

Die technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit legen die Anforderungen an die Brenngase der öffentlichen Gasversorgung fest. Das Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) definiert verschiedene technische Begriffe sowie brenntechnische Kenndaten (z.B.: Wobbeindex, Brennwert, Methanzahl und relative Dichte) und klassifiziert Gasfamilien mit zugelassenen Bandbreiten für den Gehalt an Gasbestandteilen und Gasbegleitstoffen. Die für die öffentliche Gasversorgung wichtige 2. Gasfamilie umfaßt Erdgas und unterteilt dies wegen der unterschiedlichen Brenneigenschaften u.a. in die beiden Gruppen L und H. In Deutschland verwendetes Erdgas vom Typ L stammt im wesentlichen aus den norddeutschen und niederländischen Feldern und Erdgas vom Typ H aus Rußland und den Nordseefeldern.

Gekennzeichnet durch die brenntechnischen Kenndaten und des Gehaltes an Gasbestandteilen und Gasbegleitstoffen. Im Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und

Wasserfaches e.V. (DVGW) sind Gasbeschaffenheiten beschrieben und in Gasqualitäten klassifiziert.

### **Gaswirtschaftsjahr**

Zeitspanne zwischen 1. Oktober, 06.00 Uhr (MEZ/MESZ) eines Jahres und dem 1. Oktober, 06.00 Uhr (MEZ/MESZ) des folgenden Jahres.

### **Gaswirtschaftstag (GWT)**

Zeitspanne zwischen 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) eines Tages und 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) des darauffolgenden Tages.

### **MEZ/MESZ**

Abkürzung für Mitteleuropäische (Sommer)Zeit

### **Nämlichkeit / Nämlichkeit des Erdgases**

Ist dem Speichervertrag keine spezifische Erdgasquelle zugeordnet, sind die am Speicherausspeisepunkt bereitgestellten Mengen nicht identisch mit den Gasmengen, die am Speichereinspeisepunkt bereitgestellt wurden. Vielmehr werden andere Erdgasmengen mit identischem Wärmewert verfügbar gemacht.

### **Nominierung**

Vorabinformation des Transportkunden über zu transportierende Menge innerhalb bestimmter Zeiträume. Nominierungen müssen im Vorlauf des GWT, an dem die Mengen transportiert werden sollen, bis zu bestimmten Zeitpunkten dem Transportunternehmen mitgeteilt werden. Nominierungen bilden zudem die Grundlage für die Allokation von Erdgasmengen.

### **Normkubikmeter m<sup>3</sup> (V<sub>n</sub>)**

Volumen, das eine bestimmte Menge Erdgas im *Normzustand* einnimmt

### **Normzustand**

Der Normzustand ist der Bezugszustand, der zum Vergleich von Erdgasen unterschiedlicher Betriebszustände verwendet wird. Er wird durch den Index „n“ gekennzeichnet und ist festgelegt durch

den Druck des Erdgases im Normzustand:

$$P_n = 1013,25 \text{ hPa} = 1,01325 \text{ bar}$$

sowie die Temperatur des Erdgases im Normzustand:

$$T_n = 273,15 \text{ K} = 0 \text{ °C.}$$

### **Qualifizierter Speicherkunde**

Ein qualifizierter Speicherkunde ist jeder Dritte, der

- diese AGB einschließlich der Anlagen durch rechtsgültige Unterschrift unter einen Speichervertrag anerkannt hat
- der aus Sicht der BEB seine Kreditwürdigkeit ausreichend nachgewiesen hat oder angemessene Sicherheiten im Sinne von § 19 dieser AGB gegeben hat
- der BEB eine Haftpflichtversicherung gemäß § 20 dieser AGB nachgewiesen hat
- der über alle erforderlichen Mittel verfügt, um seine Verpflichtungen gemäß § 11 dieser AGB zu erfüllen,

- und der im übrigen in jeder Hinsicht als reasonable and prudent Operator hinsichtlich der Integrität von BEBs Speichern und den Interessen der anderen qualifizierten Speicherkunden fungiert

### **Renominierung**

Nachfolgende Änderung einer schon nominierten Erdgasmenge für den jeweiligen Gaswirtschaftstag

### **Speicherausspeisepunkt**

Der Punkt, an dem das Erdgas vom Speichersystem zum Transportsystem transferiert wird, wie in Anlage 4 definiert.

### **Speicherbilanz**

Die auf Basis der Wärmemengen bestimmten eingespeicherten und entnommenen Erdgas-mengen werden für jeden Speicherkunden kumuliert und ergeben die Speicherbilanz. Die Speicherbilanz muss immer einen Wert zwischen Null und dem gebuchten Arbeitsgasvolumen aufweisen. Über- oder unterschreitet die Speicherbilanz diese Grenzen, werden hierfür Entgelte gemäß § 9 Ziff. 4 dieser AGB gesondert in Rechnung gestellt.

### **Speichereinspeisepunkt**

Der Punkt, an dem das Erdgas vom Transportsystem in das Speichersystem transferiert wird, wie in Anlage 4 definiert.

### **Speicherentgelt**

Speicherentgelt hat die Bedeutung wie in § 9 dieser AGB und in Anlage 5 definiert.

### **Speichervertrag**

Regelt die Beziehungen zwischen dem Speicherkunden und BEB bezüglich der Darbietung von rechtlich bindenden Speicherdienstleistungen.

### **Speicherjahr**

Die Zeitspanne zwischen 1. April, 06.00 Uhr (MEZ/MESZ) eines Jahres und dem 1. April, 06.00 (MEZ/MESZ) des darauffolgenden Jahres.

### **Speicherkapazitäten**

Ein Maß für die Fähigkeit eines Speichers, gewisse Mengen von Erdgas aufzunehmen, abzugeben und zu speichern. Soweit nicht anders bestimmt, werden die gemessenen Größen in  $\text{m}^3$  ( $V_n$ ) oder  $\text{m}^3$  ( $V_n$ )/h angegeben.

### **Speicherpakete**

Speicher sind technisch für bestimmte Anwendungssituationen ausgelegt. Das Arbeitsgasvolumen steht deswegen in einem bestimmten Verhältnis zur Entnahmeleistung und zur Einspeicherleistung. Eine optimale Nutzung eines Speichers ist dann gewährleistet, wenn eine Speicherbuchung das in § 2 Ziff. 1 dieser AGB beschriebene Verhältnis reflektiert.

### **Virtuelle Speicherbilanz**

Für Speicherkunden mit gleichzeitigen Buchungen in mehr als einem der BEB Speicher führt BEB eine virtuelle Speicherbilanz. Die zur Einspeicherung bzw. Entnahme nominierten Erdgasmengen werden in der virtuellen Speicherbilanz akkumuliert. Die virtuelle Speicherbilanz dient dazu, die (noch) verfügbare Einspeicher – und Entnahmeeistung des Speicherkunden zu bestimmen.

### **Wärmemengenäquivalenz**

Übereinstimmung der zeitgleich eingespeicherten und entnommenen Wärmemengen an zwei verschiedenen Übergabepunkten.

### **Wärmemenge**

Der kalorische Inhalt eines bestimmten Erdgasvolumen, definiert als Produkt von Brennwert  $H_s$  und Normvolumen  $m^3 (V_n)$ . Von Wärmemengenäquivalenz wird gesprochen, wenn an zwei unterschiedlichen Übergabepunkten die zeitgleich eingespeicherten und entnommenen Wärmemengen übereinstimmen.

### **Wobbe-Index**

Der Wobbe Index ist ein Kennwert für die Austauschbarkeit von Gasen hinsichtlich der Wärmebelastung der Gasgeräte. Es wird in der Regel auf den Normzustand bezogen. Brenngase unterschiedlicher Zusammensetzung zeigen bei gleichem Wobbeindex und unter gleichem Druck (Fließdruck) am Brenner eine annähernd gleiche Wärmebelastung. Der obere Wobbe Index  $W_{s, n}$  ist der Quotient aus dem Brennwert und der Quadratwurzel aus der relativen Dichte  $d$ . Der untere Wobbe Index  $W_{i, n}$  ist der Quotient aus dem Heizwert und der Quadratwurzel aus der relativen Dichte  $d$ .

## **Anlage 7: Nominierungsverfahren**

1. Der Speicherkunde ist verpflichtet, *BEB* mitzuteilen, in welchem Umfang er die gebuchte *Speicherkapazität* gemessen in kWh/h für jede einzelne Stunde eines jeden *Gaswirtschaftstages* (Zeitspanne zwischen 6:00 Uhr MEZ/MESZ eines Tages und 6:00 Uhr MEZ/MESZ des darauffolgenden Tages) nutzen wird (*Nominierung* der Stunden- und Tagesmengen). Der Speicherkunde hat die *Nominierung* tagesweise in ganzen kWh/h vorzunehmen, wobei die Tagesnominierung geteilt durch 24 eine ganze Zahl ergeben muss.

### *Tägliche Nominierung*

Der Speicherkunde hat seinen Speicherkapazitätsbedarf jeweils bis spätestens 12:00 Uhr von Montag bis Donnerstag für den folgenden *Gaswirtschaftstag* und freitags für die folgenden drei *Gaswirtschaftstage* zu nominieren.

### *Wöchentliche Nominierung*

Der Speicherkunde hat seinen Speicherkapazitätsbedarf am letzten *Arbeitstag* jeder Woche bis spätestens 12:00 Uhr für die folgende Woche zu nominieren.

### *Monatliche Nominierung*

Der Speicherkunde hat seinen Speicherkapazitätsbedarf am letzten *Arbeitstag* jedes Monats bis spätestens 12:00 Uhr für den folgenden Monat zu nominieren.

*BEB* rechnet bei der Einspeicherung die in kWh/h nominierten Stundenmengen unter Zugrundelegung des am *Speichereinspeisepunkt* gemessenen Brennwertes in m<sup>3</sup>/h um. Bei der Entnahme rechnet *BEB* unter Zugrundelegung des am *Speicherauspeisepunkt* gemessenen Brennwertes die entnommenen m<sup>3</sup>/h in kWh/h um.

2. Erfolgt eine *Nominierung* nicht in der von *BEB* vorgegebenen Form oder mit den von *BEB* vorgegebenen Kommunikationsmitteln und Kommunikationsformaten (z.Z. Email an [speicher-nominierung@beb.de](mailto:speicher-nominierung@beb.de) ) oder ist eine *Nominierung* inhaltlich unvollständig, so ist *BEB* berechtigt, diese *Nominierung* zurückzuweisen. Änderungen im Layout oder des Kommunikationsmittels der *Nominierung* teilt *BEB* dem Speicherkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen mit.
3. Der Speicherkunde hat einmal pro *Gaswirtschaftstag* das Recht, mit vier Stunden Vorlaufzeit bzw. am bereits laufenden *Gaswirtschaftstag* bis spätestens 12:00 Uhr, die nominierte Menge zu ändern („*Renominierung*“). Eine *Renominierung* von bereits eingespeicherten oder entnommenen Mengen ist nicht möglich.
4. Der Speicherkunde erhält bei Eingang seiner *Nominierung* automatisch eine vom System erzeugte Eingangsbestätigung. Bleibt diese Eingangsbestätigung aus, so hat der Speicherkunde bis spätestens 12:00 Uhr *BEB* darüber in Kenntnis zu setzen, dass seine *Nominierung* nicht empfangen wurde. In diesem Fall werden *BEB* und der Speicherkunde das weitere Vorgehen individuell regeln.
5. Nach Überprüfung und Abgleich der *Nominierung* mit den Betreibern der an den jeweiligen Speicher angrenzenden und für die Erfüllung der Erdgasspeicherung in Anspruch genommenen Erdgastransportnetze, erhält der Speicherkunde eine Bestätigung bzw. Ablehnung seiner *Nominierung* in der Regel bis 16:00 Uhr.

Gleiches gilt für die *Renominierung*, wobei die Bestätigung bzw. Ablehnung der *Renominierung* innerhalb der vierstündigen Vorlaufzeit erfolgt. Eine Ablehnung der *Nominierung* bzw. der *Renominierung* kann erfolgen, wenn die nominierten Werte nicht mit den Bestimmungen dieser *AGB* oder des *Speichervertrages* vereinbart sind oder wenn der Speicher, auf den sich die *Nominierung* bzw. *Renominierung* bezieht, nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

6. Zur Gewährleistung einer korrekten Zuordnung der Einspeicher- /Entnahmemengen am *Speicherein-* und *Speicherausspeisepunkt*, ist der Speicherkunde verpflichtet, *BEB* mindestens 10 Werktage vor Beginn der Einspeicherung / Entnahme mitzuteilen, unter welchem Shipper-Code des vorgelagerten Erdgastransportsystems die Speichermengen übernommen und unter welchem Shipper-Code des nachgelagerten Erdgastransportsystems die Speichermengen bereitgestellt werden.

Bei der *Nominierung* der Einspeicher- / Entnahmemengen sind sowohl für den *Speicherein-* als auch für den *Speicherausspeisepunkt* die jeweiligen Shipper-Code-Paare in der Reihenfolge Upstream-Code-Downstream-Code anzugeben (siehe auch Nominierungslayout, Anlage 8). Die Änderung eines Shipper-Code-Paares hat der Speicherkunde *BEB* mindestens 5 Werktage vor Eintritt der Änderung als E-Mail an [Speicher@beb.de](mailto:Speicher@beb.de) mitzuteilen.

7. Überschreitet die *Nominierung* die effektive *Speicherkapazität* nach § 4 Ziff. 1 – 4 dieser *AGB*, ist *BEB* berechtigt, die *Nominierung* zurückzuweisen. *BEB* kann jedoch jederzeit unterbrechbar die zusätzlich angeforderten Kapazitäten bereitstellen, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. *BEB* stellt dem Speicherkunden in diesem Fall ein Entgelt gemäß Anlage 5, Ziff. 4. 5 in Rechnung.
8. Hält der Speicherkunde bei der *Nominierung* die Umschaltfristen gemäß Anlage 3 nicht ein, ist *BEB* berechtigt, die *Nominierung* zurückzuweisen. Sofern *BEB* die *Nominierung* im Einzelfall technisch ausführen kann, kann *BEB* entsprechend der *Nominierung* einspeichern bzw. entnehmen.
9. Erfolgt die *Nominierung* nicht oder verspätet, gelten die Stundenmengen des vorangegangenen Tages als nominiert, es sei denn, die effektive *Speicherkapazität* unter Berücksichtigung von § 4 Ziff. 1 - 4 dieser *AGB* wird überschritten. In diesem Fall wird die nominierte Stunden- und Tagesmenge bis zur effektiven *Speicherkapazität* unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 - 4 dieser *AGB* gekürzt.
10. Der Speicherkunde ist verpflichtet, gegenüber *BEB* und den Betreibern der Erdgastransportsysteme an den *Speicherein-* bzw. *Speicherausspeisepunkten* gleichlautende *Nominierungen/Renominierungen* abzugeben. *BEB* ist berechtigt, die vom Speicherkunden übermittelten *Nominierungen/Renominierungen* mit den *Nominierungen/Renominierungen*, die der Speicherkunde gegenüber den Betreibern der angrenzenden Erdgastransportsysteme abgegeben hat, abzugleichen. Stimmen die bei *BEB* und dem Betreiber der angrenzenden Erdgastransportsysteme vorliegenden *Nominierungen/Renominierungen* nicht überein, so gilt grundsätzlich der kleinere Wert.
11. In Fällen unvermeidlicher Störungen des Speichersystems sowie Gefahren für die technische Integrität der Speicher und/oder der angrenzenden Erdgastransportsysteme, ist *BEB* berechtigt, die *Nominierung* zurückzuweisen. *BEB* teilt dem Speicherkunden in diesem Fall unverzüglich mit, welche maximalen Einspeicher- und Entnahmemengen der Speicherkunde für die Dauer der in Satz 1 aufgeführten Fälle nominieren kann.
12. Die Überwachung, Ermittlung und Steuerung der einzuspeichernden bzw. zu entnehmenden Erdgasmengen erfolgt auf Basis der *Nominierungen/Renominierungen*

(„*Allokation*“). Hierbei gelten die nominierten bzw. renominierten Mengen als eingespeichert bzw. entnommen. *BEB* und der Speicherkunde können hiervon abweichende Regelungen treffen. *BEB* behält sich vor, in diesem Fall ein separates Speicherentgelt zu berechnen.

